

Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 1 und 1a "Art und Maß der baulichen Nutzung" / Dümmlinghausen - Wochenendhausgebiet; Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die Planungsziele**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
17.03.2015	Bau-, Planungs- und Umweltausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt beschließt:

1. Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird in dem im beigefügten Übersichtsplan i.M. 1:5000 durch Umrandung gekennzeichneten Bereich der Bebauungsplan Nr. 1 und 1a „Art und Maß der baulichen Nutzung“ aufgehoben.
2. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss nimmt das Plankonzept der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1 und 1a „Art und Maß der baulichen Nutzung“ / Dümmlinghausen Wochenendhausgebiet zustimmend zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, auf dieser Grundlage die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Begründung:

Die Bebauungspläne 1 und 1a „Art und Maß der baulichen Nutzung“ wurden im Jahr 1964 rechtswirksam. Er setzt für den Geltungsbereich der vorgeschlagenen Aufhebung ein Wochenendhausgebiet fest. Diese Festsetzung entspricht nicht den heutigen städtebaulichen Zielsetzungen. Der Flächennutzungsplan der Stadt stellt für den nördlichen Bereich eine Wohnbaufläche dar. Dies entspricht auch der heutigen Nutzung. Der südliche Geltungsbereich ist als Wald dargestellt.

Aktueller Anlass für die Aufhebung des bestehenden Planungsrechts ist der Antrag einer Nutzungsänderung eines Eigentümers, die zwar städtebaulich erwünscht, auf Grundlage des bestehenden Planungsrechts aber nicht genehmigungsfähig ist.

Die Bebauungspläne haben ihren Regelungsgehalt heute weitgehend verloren und sind nicht mehr geeignet, die städtebauliche Ordnung zu sichern. Die Bebauungspläne 1 und 1a „Art und Maß der baulichen Nutzung“ sollen deshalb im festgesetzten Geltungsbereich aufgehoben werden. Nach Aufhebung der Bebauungspläne 1 und 1a richtet sich die Genehmigungsfähigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB bzw. § 35 BauGB. Die planungsrechtliche Beurteilung auf der Grundlage des § 34 BauGB ist für die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Plangebiet ausreichend.

Anlage/n:

Übersichtsplan